

GL_GERICHTE GL-1260 vom 11. Juni 2020

GL Gerichte, 2020-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1260

FR: GL_GERICHTE GL-1260 du 11 juin 2020

IT: GL_GERICHTE GL-1260 del 11 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die 1966 geborene A. _____ arbeitete als Assistenzärztin im Spital D. _____ und war dadurch bei der ÖKK Kranken- und Unfallversicherung AG (nachfolgend: ÖKK) obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als sie am 17. Dezember 2010 einen Unfall erlitt, bei welchem sie auf der Strasse ausrutschte. In der Folge kam es zu mindestens einem weiteren Unfall, wobei sich der Heilverlauf insgesamt kompliziert gestaltete. Die ÖKK übernahm die Kosten der Heilbehandlungen und sprach A. _____ Taggelder zu.

1.2 Am 30. August 2016 stellte die ÖKK die Taggeldleistungen per 30. November 2016 ein, teilte aber gleichzeitig mit, dass sie die Heilungskosten weiterhin übernehme. Dagegen erhob A. _____ am 27. September 2016 Einsprache. Nachdem die ÖKK ein multidisziplinäres Gutachten eingeholt hatte, hiess sie die Einsprache am 10. Januar 2020 teilweise gut. Sie sprach A. _____ Taggelder aufgrund einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit bis am 31. Dezember 2018 zu. Daneben korrigierte sie die Taggeldberechnung. Als massgebendes Einkommen nahm sie ab Unfalltag bis 31. Juli 2011 Fr. 91'290.-, ab 1. August 2011 bis 31. August 2014 Fr. 100'997.- und ab 1. September 2014 bis Fallabschluss Fr. 111'925.- an.

E. 1.2

1.2.1 Die Parteien schlossen am 6./8. April 2020 einen Vergleich. Hauptinhalt des Vergleichs war die Einstellung der Taggelder per 31. Dezember 2018. Daneben wurde im Wesentlichen lediglich festgehalten, dass über die streitige Kostenübernahme in der Taggeldphase ein Vergleich gesucht werde bzw. eine Entscheidung zu treffen sei und dass sich die Parteien hinsichtlich der Beweiskraft des Gutachtens der E. _____ vom 31. Dezember 2018 nicht einig seien.

1.2.2 Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und 3 ATSG können Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten durch Vergleich erledigt werden, wobei dies auch während eines hängigen Beschwerdeverfahrens möglich ist. Das Gericht muss den Vergleich prüfen und summarisch begründen, inwiefern der Vergleich mit Sachverhalt und Gesetz übereinstimmt (BGer-Urteil 9C_662/2010 vom 19. Oktober 2010 E. 2.2).

1.2.3 Gemäss dem Gutachten der E. _____ kann eine namhafte Verbesserung der orthopädischerseits festgestellten Unfallfolgen von einer Therapie nicht erwartet werden. Operative Massnahmen könnten zudem nicht empfohlen werden. Der Endzustand könne seit dem Zeitpunkt des aktuellen Gutachtens vom 31. Dezember 2018 angenommen werden. Unter Beachtung dieses Gutachtens ist es nachvollziehbar, dass die Parteien übereinkamen, die Taggelder seien per 31. Dezember 2018 einzustellen und es sei die Zusprache einer Invalidenrente ab dem 1. Januar 2019 zu prüfen. Insofern ist der Vergleich nicht zu

beanstanden. Die übrigen Punkte des Vergleichs geben keinen Anlass zu weitergehenden Bemerkungen, da lediglich festgehalten wird, dass Uneinigkeit über den Beweiswert des Gutachtens besteht bzw. dass über einzelne strittige Leistungen noch ein Vergleich geschlossen bzw. entschieden werden muss.

Demgemäss ist die Beschwerde antragsgemäss hinsichtlich der Anträge 2, 4, 5 und 6 als durch Vergleich erledigt abzuschreiben.

1.3 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführerin bis zum 31. Dezember 2018 aufgrund einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit Taggelder zustehen. Strittig und zu prüfen ist im vorliegenden Verfahren einzig die Höhe der Taggelder.

E. 2

2.1 Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass das Taggeld bis zum 31. Juli 2011 basierend auf einem Einkommen von Fr. 91'290.- und ab dem 1. August 2011 auf einem solchen von Fr. 100'997.- zu bemessen ist. Strittig ist hingegen, ob und wie das Taggeld in der Folge anzupassen ist.

2.2 Gemäss Art. 15 Abs. 1 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst berechnet. Nach Art. 15 Abs. 2 UVG gilt als versicherter Verdienst für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Art. 15 Abs. 3 Satz 3 UVG erteilt dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen, namentlich bei langdauernder Taggeldberechtigung (lit. a). Gestützt hierauf hat der Bundesrat in Art. 23 Abs. 7 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV) vorgesehen, dass der massgebende Lohn für die Zukunft neu bestimmt wird, wenn die Heilbehandlung wenigstens drei Monate gedauert hat und der Lohn der versicherten Person in dieser Zeit um mindestens 10 % erhöht worden wäre.

2.3 Eine Anpassung nach Art. 23 Abs. 7 UVV ist nur bei konkreten, sich aus dem Arbeitsverhältnis und den persönlichen Umständen der versicherten Person ergebenden Indizien zu prüfen. Im Rahmen der ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten (BGE 116 V 23 E. 3c) ist es Sache der versicherten Person, mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun, dass eine solche Erhöhung erfolgt wäre, wenn kein Unfall eingetreten wäre (BGer-Urteil U 241/01 vom 4. September 2002 E. 2.1).

E. 3

3.1 Zwischen den Parteien ist strittig, wie Art. 23 Abs. 7 UVV auszulegen ist. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass ab dem Zeitpunkt, in welchem die Heilbehandlung mindestens drei Monate gedauert hat und die Lohnerhöhung mindestens 10 % betragen hätte, jede mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesene Veränderung des Lohns berücksichtigt werden müsse. Die Beschwerdegegnerin hält hingegen dafür, dass für jede Anpassung des Lohns eine Lohnerhöhung von mindestens 10 % erforderlich sei.

E. 3.2

3.2.1 Nach den üblichen Regeln der Gesetzesauslegung ist eine Bestimmung in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter

Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich von Sinn und Zweck sowie der dem Text zugrunde liegenden Wertung. Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, unter anderem dann, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben (BGE 141 V 674 E. 2.2, 139 V 148 E. 5.1, je mit Hinweisen).

3.2.2 Es ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 23 Abs. 7 UVV nicht deutlich, ob, nachdem erstmals eine Anpassung des massgebenden Lohns vorgenommen worden ist, für eine weitere Anpassung des Lohns erneut eine Lohnerhöhung von mindestens 10 % im Vergleich zum letztmals angepassten Lohn erforderlich ist.

Art. 23 Abs. 7 UVV durchbricht das Äquivalenzprinzip, wonach der versicherte Verdienst in der Regel nicht über dem Einkommen liegen darf, auf dem Prämien erhoben werden. Mit dieser Sondernorm werden an der auf den Unfallzeitpunkt abstellenden abstrakten Berechnungsmethode der Grundregel von Art. 15 Abs. 2 UVG und Art. 22 Abs. 3 und 4 UVV Korrekturen vorgenommen, um unbefriedigende Ergebnisse auszuschliessen oder zu mildern (BGer-Urteil U 384/01 vom 2. Dezember 2004 E. 5.2). Dabei geht es nicht darum, die künftig zu erwartende Lohnentwicklung bei der Berechnung des Taggelds eins zu eins nachzuvollziehen. Vielmehr zeigt die Erheblichkeitsschwelle von 10 %, dass lediglich unbillige Ergebnisse vermieden werden sollen. Würde man nun der Beschwerdeführerin folgen, müsste der Lohn nach einer erstmaligen Anpassung stets angepasst werden, wenn er sich mutmasslich verändert hätte. Selbst wenn der Lohn einzig aufgrund der Teuerung gestiegen wäre, wäre er bereits erneut anzupassen. Dies entspricht weder dem Sinn von Art. 23 Abs. 7 UVV noch ist eine solche Vorgehensweise praktikabel. Erst wenn der angepasste Lohn erneut um 10 % gestiegen wäre, erweist es sich nach der bundesrätlichen Konzeption als unbillig, diesen nicht anzupassen. Insofern ist der Beschwerdeführerin nicht zu folgen, soweit sie eine fortlaufende Anpassung des für die Berechnung der Taggelder massgebenden Lohns fordert. Eine weitere Anpassung kommt vielmehr erst in Betracht, wenn der Lohn im Vergleich zur letzten Lohnanpassung erneut um mindestens 10 % gestiegen wäre.

3.3 Der massgebende Lohn wurde erstmals ab dem 1. August 2011 angepasst und auf Fr. 100'997.- festgesetzt. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin bis 31. August 2013 nie einen um 10 % über Fr. 100'997.- liegenden Lohn erzielt hätte, weshalb sich nach dem Gesagten bis zum 31. August 2013 keine weitere Anpassung des Lohns rechtfertigen lässt.

E. 4

4.1 Strittig ist, wie sich der Lohn ab dem 1. September 2013 entwickelt hätte. Die Parteien gelangen dabei übereinstimmend zur Auffassung, dass die Beschwerdeführerin den Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin erworben hätte. Während die Beschwerdeführerin davon ausgeht, dass sie diesen Titel Ende August 2013 erworben und danach als Oberärztin gearbeitet hätte, sieht dies die Beschwerdegegnerin nicht als überwiegend wahrscheinlich an. Sie geht vielmehr davon aus, dass die Beschwerdeführerin den Facharzttitel erst ein Jahr später erworben hätte und es höchst ungewiss sei, ob sie danach als Oberärztin gearbeitet hätte.

4.2 Die im Jahr [] geborene Beschwerdeführerin absolvierte im Land F. _____ das Wirtschaftsgymnasium und erlangte im Jahr 1985 die Fachhochschulreife. Anschliessend

liess sie sich bis 1990 zur Finanzinspektorin ausbilden. Von 1992 bis 1995 absolvierte sie das Gymnasium und erlangte die Hochschulreife. Ab 1998 studierte sie Humanmedizin, wobei sie daneben ihre Schwester pflegte und ab 2001 stets berufstätig war. In den Jahren 2007 und 2008 legte sie im Land F. _____ das Staatsexamen ab. Ab August 2008 war sie als Assistenzärztin am Spital G. _____ tätig. Im April 2010 wechselte sie ans Spital D. _____, wo sie ebenfalls als Assistenzärztin tätig war, ehe sich am 17. Dezember 2010 der Unfall ereignete. Geplant war sodann, dass sie vom 1. September 2012 bis am 31. August 2013 als Assistenzärztin am Spital H. _____ arbeitet. Die Evaluationsprotokolle des Spitals D. _____ zeigen dabei, dass die Beschwerdeführerin die Anforderungen grossmehrheitlich erfüllte. Ihr wird dabei ein ausserordentliches Engagement bei ihrer Tätigkeit attestiert.

E. 4.3

4.3.1 Das soeben Dargelegte zeigt, dass die Beschwerdeführerin nach Abschluss ihres Studiums der Humanmedizin ihre berufliche Karriere sorgfältig aufbaute. Unklar bleibt jedoch, wann sie ihren Facharztstitel erworben hätte.

In ihrem Schreiben vom 21. November 2013 führte sie dazu nichts aus, sondern stützte sich bei der Auflistung der geforderten Taggelder auf die Lohnmatrix für Assistenzärzte am Spital D. _____. Erstmals machte sie in ihrer Einsprache geltend, dass sie einen Facharztstitel erworben hätte, wobei sie ausführte, dass dies im Jahr 2014 gewesen wäre. In ihrer Beschwerde ging sie hingegen von Ende August 2013 aus, wobei sie eine Begründung für diese Diskrepanz schuldig blieb. Die Beschwerdegegnerin geht hingegen ■ ebenfalls ohne nähere Begründung ■ davon aus, dass die Beschwerdeführerin erst ab dem 1. September 2014 als Fachärztin tätig gewesen wäre.

4.3.2 Gemäss Anhang 1 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007 (Medizinalberufeverordnung, MedBV) dauert die Ausbildung zur Fachärztin Allgemeine Innere Medizin fünf Jahre. Die Prüfung kann zweimal pro Jahr absolviert werden, wobei die Weiterbildung noch nicht zwingend abgeschlossen sein muss (vgl. Art. 23 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung der SIWF FMH vom 21. Juni 2000 [WBO]).

Es wäre zwar durchaus denkbar, dass die Beschwerdeführerin die Facharztprüfung während ihrer Ausbildung absolviert hätte, indessen wäre es aber ebenso möglich, dass sie sich erst nach Ablauf der Anstellung beim Spital H. _____ auf die Facharztprüfung vorbereitet hätte. Denkbar wäre auch, dass sie ihre Kenntnisse noch an einem anderen Spital vertieft hätte. Entscheidend ist aber, dass die Beschwerdeführerin in dem Zeitpunkt, in welchem sie sich erstmals zur Facharztprüfung äusserte, ausführte, sie hätte diese Prüfung (erst) im Jahr 2014 absolviert. Damit kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie bereits Ende August 2013 den Facharztstitel erworben hätte.

Der erste Termin für die Facharztprüfung ist jeweils Ende Juni (vgl. https://www.siwf.ch/files/pdf21/aim_version_internet_d.pdf). Danach braucht es etwas Zeit, bis die Resultate vorliegen. Anschliessend ist das Gesuch zur Erteilung eines Facharzttitels zu stellen, wobei dessen Beurteilung bis zu zwei Monate dauern kann (Art. 45 Abs. 3 WBO). Damit war der Erwerb des Facharzttitels bei Ablegung der Prüfung im Jahr 2014 frühestens per Ende August 2014 möglich.

Unter all diesen Umständen ist es bloss möglich, dass die Beschwerdeführerin den Facharztstitel bereits im Jahr 2013 erworben hätte. Überwiegend wahrscheinlich erscheint

der Erwerb des Facharztstitels ■ wie von der Beschwerdegegnerin angenommen ■
allerdings frühestens Ende August 2014.

4.3.3 Hingegen spricht wenig dafür, dass die Beschwerdeführerin danach auf unbestimmte Zeit Assistenzärztin geblieben wäre. Überwiegend wahrscheinlich ist vielmehr, dass sie eine übliche Berufskarriere eingeschlagen hätte und nach Erwerb des Facharztstitels entweder als Oberärztin gearbeitet oder eine freie Praxistätigkeit aufgenommen hätte. Anderweitiges ist aufgrund der Berufstätigkeit der Beschwerdeführerin nach Abschluss des Medizinstudiums und ihrer dabei erworbenen guten Qualifikationen nicht anzunehmen.

4.4 Geht man davon aus, dass die Löhne bei einer freien Praxistätigkeit über denjenigen einer Oberärztin liegen (vgl. Schweizerische Ärztezeitung, Erhebung der Einkommensverhältnisse der berufstätigen Ärzteschaft, 2011, S. 1361 ff.), ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdeführerin für den massgebenden Lohn denjenigen einer Oberärztin heranziehen will.

Zu beachten gilt es aber, dass sich der versicherte Verdienst nach den Verhältnissen bis zum Zeitpunkt des Unfallereignisses zu richten hat. Der Höchstbetrag kann auch im Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 7 UVV nicht korrigiert werden (vgl. dazu eingehend BGer-Urteil U 384/01 vom 2. Dezember 2014 E. 5.1). Im Zeitpunkt des Unfallereignisses (2010) lag der maximal versicherte Verdienst bei 126'000.-.

Gemäss des von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Handbuchs Personalrecht des Kantons Zürich wird eine Oberärztin ohne Berufserfahrung, aber mit Facharzttitel in die Lohnklasse 22, Lohnstufe 11 bis 13, eingereiht. Selbst wenn man die für die Beschwerdeführerin ungünstigste Einreihung in der Lohnstufe 11 annähme, ergäbe sich ein Jahreslohn von Fr. 138'909.-. Damit ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. September 2014 einen über dem maximal versicherten Verdienst von Fr. 126'000.- liegenden Lohn erzielt hätte. Die Taggelder sind daher ab dem 1. September 2014 auf der Basis eines Jahreseinkommens von Fr. 126'000.- auszurichten.

4.5 Da für die Berechnung der Taggelder der im Zeitpunkt des Unfallereignisses geltende maximale versicherte Verdienst nicht überschritten werden darf, ist auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur mutmasslichen weiteren Lohnentwicklung nicht einzugehen.

4.6 Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit sie nicht als durch Vergleich erledigt abzuschreiben ist. Die Disp.-Ziff. 3.3 des Einspracheentscheids vom 10. Januar 2020 ist dahingehend zu ändern, als die Taggelder ab dem 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2018 aufgrund eines Einkommens von Fr. 126'000.- zu berechnen sind.

III.

1.

Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

2.

Für den durch Vergleich erledigten Teil der Beschwerde ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass insbesondere auf den Antrag gemäss Ziff. 2 mutmasslich nicht eingetreten hätte werden können, da dieser ausserhalb des durch den Einspracheentscheid festgesetzten Streitgegenstands lag. Hinsichtlich des Zeitpunkts der

Einstellung der Taggelder wurde durch den Vergleich sodann nichts am Einspracheentscheid geändert.

Hingegen hat die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Taggeldhöhe als obsiegend zu gelten, wobei keine "Überklagung" vorliegt, welche Einfluss auf den Prozessaufwand hatte (vgl. BGE 117 V 401 E. 2c). Demzufolge besteht hinsichtlich der Höhe der Taggelder Anspruch auf eine volle Entschädigung. Da sich diesbezüglich der Aufwand in Grenzen hielt, erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.- (inkl. Mehrwertsteuer) als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.